

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Verlautbarung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2021 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 21 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 21 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.2 (Klostertal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2021 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 16 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 2.2 (Klostertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 16 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.3 (Lech)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2021 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 24 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 2.3 (Lech) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 24 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2021 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 19 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 19 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2021 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 72 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltaal-Netza) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 72 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2021 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 65 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 65 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2021 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 48 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 42 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2021 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 4 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 4 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

43. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 14. Dezember 2021

BESCHLÜSSE:

Die Gesetze über eine Änderung des Spitalgesetzes und des Landesgesundheitsfondgesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Für den Abrechnungszeitraum Jänner bis September 2021 werden Beiträge an Schulerhalter zu den Personalkosten von Schülerbetreuungseinrichtungen im Rahmen der Ferienbetreuung gewährt.

Verschiedenen Tiroler Schülerheimen (Landesbeitrag 2021), dem Collegium Bernardi (Privatgymnasium Mehrerau mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung), den Schulerhaltern der privaten Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe in Vorarlberg (Landesbeitrag), verschiedenen Gemeinden (Fahrtkosten für Pflichtschüler für das Schuljahr 2020/2021), der Marktgemeinde Egg, Gemeinde Andelsbuch und Gemeinde Schwarzach (Neubau Kinderhaus), dem Vorarlberger Fußballverband (Projekte „Mädchen an den Ball 2.0“ und „Strukturentwicklung im Kinderfußball“), der Fachhochschule Dornbirn (EFRE-Projekte im Rahmen von REACT-EU), der Vorarlberger Tourismus GmbH (Landesbeitrag), der Käsestraße Bregenzerwald GmbH (Förderung 2021), der Marktgemeinde Wolfurt (Abwasserbeseitigungsanlage, Erweiterung Gewerbegebiet Hohe Brücke BA 24), der Gemeinde Göfis (Wasserversorgungsanlage BA 21), der Gemeinde Lustenau (Förderung zu Errichtungskosten Reichshofstadion), dem Verein

Bregenzerwaldbahn-Museumsbahn (Sanierung Bregenzerwaldtrasse) und verschiedenen Antragsstellern („Erhaltung des natürlichen Erbes“ im Rahmen der ländlichen Entwicklung 2014-2020, Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Privatvermögen, Wirtschaftsstrukturförderung, kommunale und regionale Nahverkehrsvorhaben, Projekt „Stadtspuren. Industrie und Wandel“) werden Beiträge gewährt.

Der Übernahme der Kosten für die Landes-Teststraßen und der Auftragsvergabe der Logistikleistungen für die SARS-CoV2 Gurgeltests wird zugestimmt.

Der Rechnungsabschluss des Landeskrankenhauses Bregenz für das Jahr 2020 wird genehmigt.

Die Verordnungen über eine Änderung der Fischereiverordnung und der Änderung der Bodenseefischereiverordnung werden erlassen. Die Verschiebung der Pilotphase des Projektes „Ausbildung³“ wird zur Kenntnis genommen. Der Verlängerung des Top-Up Förderprogramms „Energiesparen und erneuerbare Energieträger in KMU“ wird zugestimmt.

Die Aufträge zur Lieferung von drei Leichttransportern und für die Bauarbeiten für den Straßen- und Brückenbau für das Projekt „Dornbirn – Lauterach – Wolfurt, Elsässerkanal- und Dornbirnerachbrücke“ werden vergeben. An der L 88, Raggaler Straße, werden in der Gemeinde Raggal fünf Stützbauwerke instandgesetzt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBI.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Dezember 2021 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,29 netto.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

DI Wolfgang Burtscher